

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	58 (1974)
Artikel:	Die Schweizer Heimatwehr : zur Frontbewegung der Zwischenkriegszeit im Kanton Bern
Autor:	Roth, Fritz
Kapitel:	4: Die wirtschaftspolitischen Postulate der bernischen Heimatwehr
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHEN POSTULATE DER BERNISCHEN HEIMATWEHR

Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die verschiedenen wirtschaftlichen Forderungen der bernischen Heimatwehr im einzelnen zu untersuchen und zu erörtern. Ausser den beiden Postulaten, die als eine Art Minimalprogramm immer wieder genannt wurden, Zinsfusssenkung und Moratorium, wurde häufig postuliert: Preis- und Absatzgarantien sowie Einfuhrbeschränkungen oder -verbote für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Verbot des Doppelverdienstes, Verbot von Warenhäusern – Forderungen, die auch von anderer Seite erhoben wurden.

Hier soll lediglich kurz auf die Stellungnahme der bernischen Regierung zur Eingabe, die Elmer im Namen der Spiezer Landsgemeinde vom 11. September 1932 an sie richtete, eingegangen werden. Im Anschluss daran wird versucht, die Problematik der beiden Hauptforderungen und die Rolle, die diese in der politischen Diskussion zu Beginn der dreissiger Jahre spielten, zu skizzieren.

1. DIE EINGABE AN DIE REGIERUNG VOM HERBST 1932

In der Eingabe an die bernische Regierung wurden folgende Forderungen aufgestellt:

- « 1. Erlass eines Moratoriums für die finanziell gefährdeten landwirtschaftlichen Betriebe.
- 2. Ausdehnung dieses Moratoriums auf diejenigen Kreise des Handels, des Gewerbes, der Industrie, die infolge der Krise unverschuldet in Not geraten sind.
- 3. Erlass einer Verordnung für die Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses auf 3%.
- 4. Erlass eines strikten Verbotes für die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleischwaren, geschlachtetem und geschächtetem Vieh.
- 5. Erlass eines vollständigen Verbotes für die Holzeinfuhr.
- 6. Erlass eines Verbotes für den Import von Käse, Fett, Butter und Beschränkung der Einfuhr aller andern landwirtschaftlichen Produkte.

7. Erlass einer Verordnung gegen die Doppelverdiener in staatlichen Betrieben, zugunsten von Arbeitslosen.
8. Erlass eines Verbotes gegen die Truste, Warenhäuser etc. (Epa, Migros).»¹

Die Justizdirektion führte in ihrem Bericht an den Grossen Rat² aus, die Begehren der Heimatwehr seien zur Hauptsache nicht neu. Die Behörden hätten sie schon öfters geprüft und auch die «verfassungsmässig möglichen und wirtschaftlich begründeten Massnahmen getroffen».

Bevor die Stellungnahme der Justizdirektion zur Frage des Moratoriums dargelegt wird, zunächst eine Begriffsbestimmung: Das Moratorium – der Rechtsstillstand (auch Zahlungsaufschub genannt) – bildet einen Bestandteil des Betreibungs- und Konkursverfahrens. Es ist die zeitliche Unterbrechung von Betreibungshandlungen, bedeutet also nur einen Aufschub der Schuldverpflichtungen, der den Schuldner nicht von diesen Verpflichtungen entbindet. Die während des Aufschubs fälligen Zahlungen müssen nach Ablauf der Schonfrist in vollem Umfange entrichtet werden.³

Die Notstundung ist ein Spezialmoratorium für gewisse Gebiete oder Erwerbsgruppen. Im Unterschied zum allgemeinen Moratorium müssen dabei die Schuldner, die eine Stundung verlangen, bei der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie sich in einer Notlage befinden. Die Schuldner werden demnach im Gegensatz zum allgemeinen Rechtsstillstand individuell behandelt. Die Notstundung soll nur Schuldern gewährt werden, bei denen die Aussicht besteht, dass sie ihre Gläubiger nach Ablauf der Stundung befriedigen können.⁴

Zur Forderung eines Moratoriums hielt der Bericht der Justizdirektion fest, der Regierungsrat habe in Verbindung mit den zuständigen eidgenössischen Behörden schon im Frühjahr 1932 geprüft, ob ein vollständiges oder teilweises Moratorium im Sinne von Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs oder die Anwendung der Bestimmungen über die Notstundung (Art. 317a ff. des gleichen Gesetzes) beschlossen werden solle. Die Untersuchung habe aber ergeben, dass die

¹ TB GR 1933, 46f. ² TB GR 1933, 46f.

³ KIENTSCH, Das Moratorium, 7f. ⁴ KIENTSCH, Das Moratorium, 13f.

Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften fehlten und dass die Anwendung für die ganze betroffene Landesgegend zu einer schweren Schädigung des Kredits führen müsste. Durch den Rechtsstillstand und die Notstundung werde die Zahlung der Schulden nur hinausgeschoben; eine Erleichterung der Schuldenlast brächten diese Massnahmen nicht. Die Vertreter der Gemeinden, aus denen entsprechende Gesuche eingelangt seien, hätten nach genauer Aufklärung ausdrücklich erklärt, dass sie auf die Durchführung dieser Massnahme verzichteten und die Errichtung einer Beratungsstelle für Bedrängte sowie die Gründung der Bauernhilfskasse vorzögen. «Da neue Gründe für den Erlass der angeregten Massnahmen nicht geltend gemacht werden und die Bauernhilfskasse ihre Arbeit mit starker finanzieller Unterstützung von Staat, Bund und Privaten begonnen hat, so besteht heute keine Grund, auf die Begehren einzutreten.»

Zum Begehren, den Zinsfuss auf 3% herabzusetzen, legte der Bericht dar, nach Artikel 795 ZGB könnte der Kanton durch Gesetz für Grundpfandschulden einen Maximalzinsfuss einführen. Eine plötzliche Herabsetzung auf 3% brächte jedoch eine schwere Erschütterung des Bodenkredits. Zudem müssten Banken, die Hypothekarkredite gewährten, bei einer zwangsweisen Senkung des Hypothekarzinsfusses erst den Sparheft- und Obligationenzins auf $2\frac{3}{4}$ oder $2\frac{1}{2}\%$ senken, wenn sie nicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten wollten.

Mit Bezug auf die postulierten Einfuhrverbote erklärte die Justizdirektion, nur die Bundesbehörden seien für den Erlass solcher handelspolitischer Massnahmen zuständig. «Sie haben übrigens, soweit derartige Verbote handelsvertraglich möglich und wirtschaftlich geboten sind, längst vor der Volksversammlung der Heimatwehr die notwendigen Massnahmen getroffen.» Die Frage des Doppelverdienstes werde gestützt auf frühere Eingaben von Verbänden und Interessenten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften behandelt. Für ein Verbot von Warenhäusern und Trusts schliesslich müssten erst die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit geändert werden.

«Bei dieser Sachlage», schloss der Bericht, «beantragen wir, der Eingabe keine weitere Folge zu geben.» Der Grosse Rat stimmte dem Antrag der Regierung oppositionslos zu.¹

¹ TB GR 1933, 47.

2. ZUR FORDERUNG EINES MORATORIUMS

«Wenn in Brugg das Moratorium, das für Tausende von arbeitsamen, ehrenhaften Familien die einzige Rettung darstellt, ernsthaft abgelehnt oder bekämpft wird, dann wird wie das Donnern der Brandung am Meer der Ruf erschallen: Los von Brugg!», empörte sich ein Bauer im Juli 1933 im «Emmenthaler-Blatt».¹ Wie stand es aber mit den juristischen Voraussetzungen und der politischen Realisierbarkeit eines Moratoriums?

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anwendung eines Moratoriums sind im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 enthalten. Nach diesem Gesetz können die Kantonsregierungen im Einverständnis mit dem Bundesrat für ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Bevölkerungsteile im Falle einer Epidemie oder eines Landesunglücks sowie in Kriegszeiten den Rechtsstillstand beschliessen. Unter Landesunglück sind auch plötzlich hereinbrechende Krisen in einem Industriezweig zu verstehen, durch die Arbeiter in grosser Zahl arbeitslos werden, ferner «Kalamitäten, die eine gewisse Allgemeinheit in sich tragen, wie Wassernot und andere elementare Ereignisse von grösserer Bedeutung».² Aufgrund solcher Voraussetzungen wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes etliche örtlich begrenzte Moratorien verfügt. Ein Generalmoratorium für die ganze Schweiz verfügte der Bundesrat am 5. August 1914. Wie im ersten Neutralitätsbericht ausgeführt wurde, bewährte sich diese Massnahme nicht.³ Der Rechtsstillstand wirkte sich lähmend auf den Geldverkehr aus. «Der Schuldner unterliess es, weil er den Zahlungsbefehl, die Pfändung oder den Konkurs nicht mehr zu fürchten hatte, seiner Zahlungspflicht nachzukommen und erschwerete oder verunmöglichte es so seinem Gläubiger, seinerseits die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Während das Institut des Rechtsstillstandes seinem Zweck nach nur dem Notleidenden dienen soll, hat es sich häufig auch der Bemittelte und Reiche zunutze gemacht und sich seinen Gläubigern gegenüber so verhalten, wie wenn seine Schulden gestundet wären.»⁴ Das allgemeine Moratorium wurde daher nicht aufrechterhalten. Dagegen wurden zugunsten der bedrängten Schuldner Ersatzvorkeh-

¹ EB 86/25.7.1933. ² KIETSCH, Das Moratorium, 17.

³ Bbl. 1914 IV, 736ff. ⁴ Bbl. 1914 IV, 737.

ren getroffen. Diesem Zweck diente die am 28. September 1914 erlassene Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren.¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung wurden in der Nachkriegszeit in den Vorschriften über die Notstundung zusammengefasst.²

Die Haltung der *Bundesbehörden* in der Frage eines Moratoriums oder einer Notstundung für notleidende Landwirte war ersichtlich aus seiner Stellungnahme zu einem Beschluss der sanktgallischen Regierung vom 29. November 1932, den Landwirten der Gemeinde Pfäfers Rechtsstillstand zu gewähren. Der Bundesrat versagte seine Zustimmung. Er machte geltend, dass die missliche Lage der Pfäferser Bauern nicht als ein Landesunglück zu betrachten sei. Das allgemeine Moratorium komme eher für ein überraschend eingetretenes Ereignis in Frage als für eine Notlage, die sich langsam entwickelt habe. Dagegen war der Bundesrat der Ansicht, eine Notstundung lasse sich rechtfertigen. Ange- sichts der beschlossenen Bundeshilfe für die notleidende Landwirtschaft, zu der sich noch die rechtlichen Schutzmassnahmen gesellen würden, könne zumindest bei einem Teil der Fälle erwartet werden, dass die Schuldner nach Ablauf der Stundung ihre Gläubiger befriedigen könnten. Daraufhin verfügte die Sankt Galler Regierung die Notstundung für die notleidenden Landwirte von Pfäfers für das Jahr 1933. Diesem Beschluss stimmte der Bundesrat zu.³

Dass die *bernische Regierung* ein Moratorium oder eine Notstundung 1933 ablehnte, ging aus ihrer Antwort auf die Eingabe der Heimatwehr hervor. Die Prüfung dieser Frage, die sie darin erwähnt, wurde im Anschluss an eine Debatte im bernischen Grossen Rat vom Herbst 1931 vorgenommen.⁴ Damals hatte ein BGB-Grossrat aus dem Simmental angeregt, dem Bundesrat sollte ausserordentliche Vollmachten erteilt werden, damit er ein Moratorium für die landwirtschaftlichen Krisengebiete, insbesondere diejenigen des Berner Oberlandes, verfügen könne.⁵ Verschiedentlich wurde in der Debatte auch der Vorschlag ge-

¹ Bbl. 1914 IV, 127–137.

² Art. 317a ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

³ KIENTSCH, Das Moratorium, 14f. ⁴ TB GR 1931, 465–473, 729–750.

⁵ TB GR 1931, 750.

macht, die bernische Hypothekarkasse sollte den Schuldern Stundung gewähren.

Auch die *Oberländer Kommission der BGB* befasste sich in einer ihrer ersten Sitzungen mit der Frage eines Moratoriums. Sie beschloss, die Regierung zu ersuchen, an die Oberländer Gemeindebehörden, die am schwersten von der Krise betroffen seien, eine Umfrage zu richten, ob das Moratorium gemeindeweise gewünscht werde. Für die Gemeinden, die in zustimmendem Sinne antworteten, sollten dann bei den Bundesbehörden die notwendigen Schritte veranlasst werden.¹

Ähnliche Vorschläge wurden von den *bäuerlichen Notgemeinschaften* gemacht.²

In der politischen Diskussion wurden neben den volkswirtschaftlichen Bedenken und juristischen Vorbehalten, wie sie in den Stellungnahmen der Behörden zum Ausdruck kamen, von den Gegnern eines Moratoriums auch die Nützlichkeit und Wünschbarkeit einer solchen Massnahme für die Schuldner verneint. Es wurde betont, dass ein Moratorium keine eigentliche Sanierung der Verhältnisse bringe, dass es aber schlimme wirtschaftliche, politische und psychologische Auswirkungen habe. Die Argumentation der Gegner soll kurz am Beispiel zweier Publizisten, Jacob Lorenz und Johann Baptist Rusch, dargestellt werden.

Jacob Lorenz verwarf das Moratorium nicht nur als untaugliches Mittel zur Überwindung der Krise, sondern auch als volkswirtschaftlich verhängnisvolle Massnahme, welche Zahlungsflucht, Kapitalknappheit, Lähmung der wirtschaftlichen Initiative, Untergrabung des Vertrauens in die schweizerische Geldwirtschaft – kurz: eine Verschärfung der Krisenlage – nach sich ziehen würde.³ «Wissen die Leute, die so grosse Worte ins Land hinausschreien, was das heisst, ein Moratorium?», fragte er. «Moratorium heisst: *Stillstand der Zahlungen*. Was heisst Stillstand der Zahlungen? Stillstand der Zahlungen heisst völlige *Stockung unseres ganzen Wirtschaftslebens*. Es heisst Mangel an Geld, und Mangel an Geld bedeutet im gegenwärtigen Zustande *Preiszerfall*... Die Leute wollen nun allerdings kein allgemeines Moratorium, sondern nur ein

¹ GB 17/19.2.1934. – GB 50/30.4.1934. ² GB 49/27.4.1934.

³ Aufgebot 3/14.6.1933.

solches für die Notleidenden. Wer sind die Notleidenden? Jene, welche nicht mehr zahlen können. Man braucht nur ein Moratorium für diese zu erlassen, so wird bald das ganze Volk nicht mehr zahlen können. Und wenn man jeden einzelnen Fall untersuchen wollte, so würde das einen solchen Apparat bedeuten, dass wir noch Leute aus dem Auslande importieren müssten, um genügend bürokratische Kräfte zur Verfügung zu haben, die Zehn- und Hunderttausende der Fälle zu prüfen. Nach einem Moratorium rufen, heisst heute unserer *Wirtschaft noch vollends den Stoss versetzen*. Es heisst mehr. Es heisst nichts anderes, als im Auslande den Eindruck erwecken, dass die Schweiz *aus dem letzten Loche pfeift*. Und das will wieder nichts anderes bedeuten, als die Ausländer, welche Geld in der Schweiz liegen haben, anzuspornen, dieses Geld irgendwie abzuziehen, schweizerische Werte zu verkaufen. Das heisst den *Schweizerfranken in erhöhte Gefahr bringen*, das heisst *Kapitalknappheit* hervorrufen, d.h. den Werktäglichen, soweit die Kredit brauchen, die *Zinsen heraufschrauben*, während wir das *Gegenteil notwendig haben.*»

Eindringlich warnte Lorenz auch vor der demoralisierenden Wirkung, die Forderungen wie diejenige nach einem Moratorium auslösten: «Das Ende ist gar nicht anderes, als dass Kreise, welche bisher – beim Himmel schwer genug – irgendwie noch suchten sich selbst zu helfen, *alles Heil vom Staate erwarten*, den letzten Rest von Initiative verlieren, den letzten Rest von Mut preisgeben und die Arme sinken lassen... Wir müssen *unsere Demokratie erneuern*, wir müssen viel Schmatzertum aller Art ausschalten, wir müssen mit gewissen hohen Herren der Finanzwelt ein deutliches Wort sprechen. Aber wir dürfen und dürfen nicht dem Volke Versprechungen machen und ihm Heilmittel anpreisen, welche zu seinem Verderben und nicht zu seinem Nutzen sind.»

Johann Baptist Rusch, der sich sehr eingehend mit dem Problem der landwirtschaftlichen Überschuldung auseinandersetzte, legte vor allem Gewicht auf die Tatsache, dass ein Moratorium für die Schuldner keine Besserung der Verhältnisse herbeiführe, sondern bloss einen Aufschub bedeute: «Jede Stundung ist Verschiebung, aber zugleich auch Ansage der Sterbestunde, ist Galgenfrist. In dieser ernsten Sache wollen

wir aber nicht mit Galgenfristen spielen, sondern *Endgültiges* leisten. Moratorium kommt zwar vom lateinischen Worte *mora*, Aufschub, aber es erinnert in der Klangfarbe doch so sehr an *mors*, den Tod, und wo man von Moratorium spricht, geht immer etwas Leichenduft auf, und nur zu gern versammeln sich um den Gesegneten auf die Stunde, da die Stundung aufhört, die aaslüsternen Adler mit ihren krummen Schnäbeln, die ja bekanntlich nicht nur die Vögel der Levante, sondern auch die der Alpen zieren.»¹

3. ZUM POSTULAT AUF HERABSETZUNG DES HYPOTHEKARZINSFUSSES

Erheblich umstrittener und politisch brisanter als das Moratorium war das Zinsfussproblem. Für die überschuldeten Betriebe bedeuteten die Schuldzinse eine besonders grosse Last, weil sie sich nicht nach dem Ernteertrag und der allgemeinen landwirtschaftlichen Konjunktur richteten. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass bäuerliche Kreise in der Zinsfussfrage stets sehr empfindlich waren. Die berühmte Bauernversammlung vom 9. September 1928 auf dem Bundesplatz in Bern, an der sich über 20000 Landwirte beteiligten, war durch eine von den Grossbanken eingeleitete Bewegung auf Erhöhung des Zinsfusses veranlasst worden. Die Protestversammlung forderte Vorkehren, die eine Erhöhung des Hypothekarzinsfusses verhinderten und zur Herabsetzung der bestehenden Zinsrate führten; ausserdem sei die von den Behörden in Aussicht gestellte Zinsentlastung für schwerverschuldete Kleinbauern ungesäumt zu verwirklichen, und die Beschaffung von Betriebskrediten sei vom Bund zu unterstützen und zu fördern.² Seit dieser Versammlung war die Zinsfussfrage ein Politikum ersten Ranges, das Behörden, Parteien und Presse immer wieder beschäftigte.

Der *Bundesrat* suchte im Frühjahr 1932 eine Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses in die Wege zu leiten. Er ersuchte die Kantonsregierungen am 12. März, möglichst rasch eine Zinsermässigung für alle Grundpfandschulden zu erwirken.³ Er erachte es als dringende Notwendig-

¹ SRB 42/12.5.1934. ² FELDMANN, SM 1934, 237. ³ Bbl. 1932 I, 578, 608f.

keit, die Hypothekarzinse zu ermässigen, und erwarte, dass die Kantonalbanken mit dem guten Beispiel vorangingen, erklärte er. «Um seinerseits ein Beispiel zu geben und die erforderliche Opferwilligkeit zu ermutigen, hat der Bundesrat beschlossen, den Zinsfuss für die Hypothekardarlehen des Bundes von 4½% auf 4% zu ermässigen.»¹

Die *bernische Regierung* erliess bereits drei Tage später ein Kreisschreiben an die Banken, Spar- und Kreditkassen im Kanton Bern. Sie vertrat darin die Ansicht, dass «eine Revision der Zinsbedingungen im Sinne der Herabsetzung stattfinden sollte, soweit dies einzelnen Institutionen ohne Gefährdung des Gleichgewichts ihrer Rechnungen möglich ist».² Für die Hypothekarkasse lehnte die Regierung aber eine Reduktion des Zinssatzes aus ökonomischen und finanzpolitischen Erwägungen ab.

Besonders energisch setzte sich die *bernische BGB* für eine Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses ein. Sie erachtete eine rasche und wirksame Zinsentlastung 1933 als «die zur Zeit politisch wichtigste Frage».³ Am 7. März 1933 übergab sie dem Bundesrat eine Eingabe mit einer Reihe von Forderungen zur Lösung des Überschuldungsproblems, darunter als wichtigste eine Zinsentlastung. Sie schlug einen staffelweisen Abbau des Zinssatzes nach dem Grad der Verschuldung vor. Die BGB betonte in der Eingabe «mit aller Bestimmtheit», dass sie die Frage des Zinsabbaues nicht mehr auf sich beruhen lassen werde. «Mit allem Nachdruck machen wir darauf aufmerksam, dass gerade auf dem Gebiete der Zinsfussfrage sich aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen schwere politische Gefahren abzuzeichnen beginnen.»⁴ Die Ablehnung des Vorschlages durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 4. Juli 1933 führte zum aufsehenerregenden Protest der Delegiertenversammlung vom 15. Juli und der Androhung von Kampfmitteln «von äusserster Schärfe».⁵

Von den Gegnern einer Zinsfussreduktion wurden vor allem juristische und wirtschaftspolitische Bedenken geäussert. Eine Beschränkung der Gläubigerrechte wurde, vornehmlich von freisinniger Seite, als unzumutbarer Staatseingriff in Privatrechtsverhältnisse verurteilt, als eine

¹ Bbl. 1932 I, 609. ² Bericht FD, Beilagen TB GR 1933, 69.

³ NBZ 284/4. 12. 1934. ⁴ NBZ 58/10. 3. 1933. ⁵ Siehe oben, S.89.

Massnahme, die das Gefühl der Rechts- und Vertragssicherheit aufs schwerste erschüttern würde.¹ Eine Schädigung der Spareinleger durch eine im Gefolge einer Hypothekarzinsfussreduktion notwendige Senkung der Zinsen für Spareinlagen wurde ebenfalls als unverantwortbar angesehen. Schliesslich wurde vor einer unerwünschten Belastung der öffentlichen Finanzen gewarnt und die Tendenz verworfen, ein Präjudiz für andere Erwerbsgruppen zu schaffen, indem man der Landwirtschaft eine Vorzugsstellung einräume.

Besonders nachdrücklich wurde auf die Gefährdung des Agrarkredits durch eine Reduktion des Hypothekarzinsfusses hingewiesen. Rusch meinte dazu: «Die Senkung des Zinses nach dem Masse der Höhe der Verschuldung ist ein mathematisch gegensymmetrisches Bild, in der geistigen Vorstellung hübsch anzusehen. Aber diese hübsche Zeichnung wird zur Folge haben, dass alle zinszerfallenden Hypotheken gekündigt werden und der Hypothekarkredit umsteht wie eine ausgehungerte Kuh. Es ist all diesen Vorschlägen gegenüber zu sagen, dass es sich bei dieser Angelegenheit nebst anderem auch *um den Kredit der Hypothek* handelt. Wir würden den Bauern den denkbar schlechtesten Dienst erweisen, wenn wir diesen Titel in Verruf brächten, wenn wir aus ihm einen Staviskybon machen würden.»²

Mit sozialethischen Argumenten wurde eine Zinsfussreduktion sowohl abgesehnt als auch befürwortet. Die Gegner betrachteten ein Vorgehen, das nicht jeden einzelnen Fall vor der Hilfeleistung auf die Hilfswürdigkeit hin prüfe, als ungerecht und unsozial, da dadurch einerseits unfähige und nachlässige, anderseits aber auch goutsuerte Schuldner in den Genuss der Hilfeleistung kämen. Die Zinsfussstaffelung nach dem Vorschlag der bernischen Bauernpartei wurde in dieser Sicht als eine Prämiierung der Schuldenmacherei gewertet.³ Demgegenüber machten die Befürworter einer Zinsfussreduktion geltend, dass die Senkung des Hypothekarzinsfusses den stark verschuldeten Betrieben, also den wirtschaftlich Schwachen, am meisten nützen würde.

¹ Bund 334/21.7.1933. – Bund 182/20.4.1934.

² SRB 42/12.5.1934. – Anspielung auf den französischen Grossbetrüger Alexander Stavisky.

³ Bund 581/12.12.1933. – EB 143/5.12.1933. – NZZ 2069/15.11.1933.

Auch eine Senkung der Zinsvergütung auf Sparguthaben liesse sich rechtfertigen: «Der ökonomisch stärkere Gläubiger müsste dieses Opfer auf sich nehmen, damit breiten Schichten der Bevölkerung – grundsätzlich – geholfen werden kann.»¹

Immer wieder zeigte sich bei der Zinsfussfrage – wie beim Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung ganz allgemein – die Grundfrage: Wirtschaftsliberalismus oder Staatsinterventionismus? Wie heftig die beiden wirtschaftspolitischen Richtungen aufeinanderprallen konnten, illustriert das folgende Beispiel: Ernst Schürch erklärte an einem freisinnigen Volkstag in Bern mit Bezug auf das Postulat einer Zinsfussstaffelung: «Er [der Bund] ist grundsätzlich nicht dazu da, um fremde Schulden zu bezahlen (er hat eigene genug) und auch nicht dazu, um das Schuldenmachen zu prämiieren.»² Markus Feldmann zitierte die Äusserung in seinem Blatt und konterte: «Wir fügen bei: offenbar ist aber der Staat nach bisheriger Praxis dazu da, durch eine liberale gesetzliche Ordnung die Möglichkeit der Verschuldung ins Ungemessene zu steigern, durch eine liberale Ausgestaltung des Bürgschaftsrechtes ganze Dörfer und Täler ins Unglück zu bringen, durch eine liberale gesetzliche ‚Regelung‘ der Bodenspekulation der Überzahlung der Güter Vorschub zu leisten, Bauern und Handwerkern, die infolge zusammengebrochener Preise ihre Zins- und Schuldverpflichtungen auch beim besten Willen nicht mehr erfüllen können, den Betreibungsbeamten ins Haus zu schicken, eine von höchster Stelle aus längst versprochene Kredithilfe an schwerbedrängte Volksgenossen jahrelang zu verschleppen, mit der Begründung, dass kein Geld für eine solche Aktion vorhanden sei, dafür aber im beschleunigten Verfahren innerhalb weniger Wochen mit einer stattlichen Anzahl von Bundesmillionen gewissen Grossbanken beizuspringen, die gutes Schweizergeld im Ausland verspekulierten.»³

Wie die Lage im Zusammenhang mit der Zinsfussfrage Anfang 1934 im Simmental gesehen wurde, zeigt ein Zeitungsbericht vom Januar dieses Jahres, den wir hier nach dem Wortlaut im «Oberländer Tagblatt» wiedergeben:⁴

¹ Nation 36/7.9.1934. ² Bund 423/11.9.1933. ³ NBZ 213/12.9.1933.

⁴ OTB 16/19.1.1934. – Vgl. EB 8/19.1.1934. – BTB 28/18.1.1934.

«Nicht genug kann darauf hingewiesen werden, dass in gewissen Gegend des Oberlandes unter der Bauernsame Stimmungen erwachen, die zweifelsohne eines Tages zur Gefahr werden können.

Der von der Heimatwehr in verschiedenen Versammlungen propagierte Zinsstreik gewinnt Tag für Tag vermehrte Sympathie, und gerade, dass diese Bewegung heute in mehr nur versteckter Form vorwärtsgeht, muss um so beängstigender wirken. Da nützt auch eine grossräliche Anfrage an die Regierung nichts.¹ Ohne mit der Heimatwehr zu sympathisieren, darf die Frage nach der Ursache dieses Entwicklungsweges gestellt werden. Wir sind ihm nachgegangen, haben Leute aus den verschiedensten Erwerbszweigen darüber interpelliert und uns überzeugen können, dass diese drohende Stellungnahme nur die Besinnung zu einer einmal gewünschten *Tat* ist. Die behördliche Sanktionierung des vierprozentigen Zinsfusses² wirkte in den Kreisen der bedrängten Bergbauern als ein Faustschlag ins Gesicht. Die Sorge um Haus und Heim und um die Familie lässt erkennen, dass der Bergbauer auf einem *dreiprozentigen Zinsfusse* beharren muss. Suche man einmal die Täler und Hütten des Oberlandes auf, man wird dabei vieles hören und sehen, das nicht immer angenehm wirkt. Reden eigentlich die vielen Konkurs- und bäuerlichen Sanierungsbegehren des Oberlandes für den Aussenstehenden noch zu wenig? Woher soll der Viehzüchter immer wieder die Kraft und Hoffnung nehmen können, wenn er sein Vieh bis zu 50% unter den Gestehungskosten verkaufen muss? Die Macht der Verhältnisse hat schon manchen soliden und fleissigen Bergbauer niedergedrückt und ihn geradezu zum Feinde seines einstigen Standes gestempelt. Dürfen wir einen solchen Bürger verurteilen, der schlussendlich in der Selbstabwehr zu ungesetzlichen Mitteln greift, um dadurch vermeintlich zu seinem Rechte zu kommen? Wer von den vielen freudeleeren Weihnachten in unsren Berghütten weiss, wobei die Tage der Betreibungsferien als förmliche Wohltat genossen werden, der kann keinen Stein auf die ‚Verführten‘ werfen. Es liegt uns ferne, etwa den Zinsenstreik sanktionieren zu wollen, aber das Verständnis schaffen für die Grundlagen, aus denen solche ungesetzlichen Massnahmen erwach-

¹ Interpellation Mani, siehe oben, S.101.

² Kreisschreiben des Bundesrates vom 12. März 1932, siehe oben, S.135.

sen können, und dies noch bei einer Bevölkerungsschicht, der der Begriff der Respektierung unserer Gesetze sonst nicht unbekannt, das möchten diese Zeilen. Kr.»